

# AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt  
Gebühr bezahlt

Bezugspreis vierteljährlich DM 12,-



Freitag, 07. September

Nr. 36

2001

## Nachruf

Das Staatliche Schulamt Eichstätt trauert um

### Herrn Schulamtsdirektor a.D. Hans Sauer

Herr Hans Sauer war von 1972 bis 1979 zunächst im Landkreis Ingolstadt und anschließend nach der Gebietsreform im neuen Landkreis Eichstätt als Schulrat und Schulamtsdirektor tätig. Als Vorgesetzter begegnete er seinen Lehrkräften mit großem Verständnis und Einfühlungsvermögen und erntete dafür Vertrauen und hohe Wertschätzung. In verantwortlicher Stellung hat er nach der Gebietsreform 1972 den Integrationsprozess zwischen den vorher eigenständigen Schulbereichen Ingolstadt-Land und Eichstätt entscheidend mitgeprägt und sich dafür bleibende Verdienste erworben.

Das Staatliche Schulamt Eichstätt und der Landkreis werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

#### Staatliches Schulamt Eichstätt im Landkreis Eichstätt

Josef Richter                      Dr. X. Bittl  
Schulamtsdirektor              Landrat

## Inhalt:

- 145 Einwohnerzahl am 31.12.2000 – Berichtigung
- 146 Hauptuntersuchung für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen in Sammelterminen
- 147 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eichstätt für das Haushaltsjahr 2001 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2001
- 148 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Sparkasse Eichstätt)

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### 145 Einwohnerzahl am 31.12.2000 – Berichtigung

Im Amtsblatt Nr. 35 vom 31. August 2001 hat sich beim Markt Altmannstein ein Fehler eingeschlichen. Veröffentlicht wurden 6.934 Einwohner, richtig muss es heißen: Markt Altmannstein 6.943 Einwohner.

### 146 Hauptuntersuchung für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen in Sammelterminen

In den Gemeinden des Landkreises Eichstätt werden vom TÜV Bayern e.V. auch im Winterhalbjahr 2001/2002 für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen Sammeltermine gemäß § 29 StVZO durchgeführt.

Die für diese Untersuchung von den Fahrzeughaltern auszufüllenden Anmeldekarten liegen bei den Gemeinden auf.

Von den Fahrzeughaltern besonders zu beachten ist hierbei:

Für jede zur Untersuchung fällig werdende Zugmaschine ist eine eigene Anmeldekarte auszufüllen und wieder bei der Gemeindeverwaltung abzugeben. Dabei ist es unbedingt notwendig, alle fälligen oder in Kürze fällig werdenden Zugmaschinen rechtzeitig anzumelden.

Zugmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h oder mit Druckluft-Bremsanlage können nicht bei Sammelterminen, sondern nur an den Prüfstellen oder in geeigneten Werkstätten untersucht werden.

**Anmeldeschluss bei den Gemeinden ist der 30. September 2001.**

Der endgültige Zeitplan mit Angabe der vorgesehenen Untersuchungsorte wird vom TÜV in Absprache mit dem Bauernverband und dem Landratsamt festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

## Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

### 147 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eichstätt für das Haushaltsjahr 2001 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2001

#### I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Stadtrat am 19. Juli 2001 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO bekannt gemacht wird:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit festgesetzt: er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	27.409.600,-- DM
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.196.900,-- DM
ab.	

#### § 2

1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.400.000,-- DM festgesetzt.

2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Vermögensplan des Eigenbetriebes nicht vorgesehen.

#### § 3

1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebes werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v. H.
  - b) für die Grundstücke (B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

## § 5

1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.500.000,-- DM festgesetzt.

2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird auf 1.500.000,-- DM festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2001 in Kraft.

## II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 21.08.2001, AZ: 16/941-00, Eich\_2001.DOC, erteilt.

## III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i. V. mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung für die Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus der Stadtverwaltung, Zimmer Nr. 10, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eichstätt, den 28.08.2001

gez. N e u m e y e r , Oberbürgermeister

**Bekanntmachungen anderer Behörden****Sparkasse Eichstätt****148 Aufgebot von Sparkassenbüchern**

Gemäß Art. 36 AGBGB ergeht hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller an den Inhaber des jeweiligen Sparkassenbuches die Aufforderung, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Eichstätt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller: \_\_\_\_\_ Sparbuchnummer:

Biedermann Georg

10234292

Eichstätt, 28. August 2001

**Der Vorstand der Sparkasse Eichstätt**

Bötsch                      Hollweck